

GEMEINDE GEDERSDORF

Obere Hauptstraße 1
3494 Theiß

Tel.: 02735 / 33 16
Fax.: 02735 / 33 16-14

email: gemeindeamt@gedersdorf.at
web: www.gedersdorf.at

AUFGRABUNGSORDNUNG

2004

DER GEMEINDE

GEDERSDORF

Laut Beschluss des Gemeinderates
vom 5. Dezember 2003, TOP 15;

Der Bürgermeister
Franz Gartner



Dipl Ing. Robert Samek
Zivilingenieur für Kulturtechnik
und Wasserwirtschaft

A-3550 Langenlois
Rosenhügelweg 16

Tel. ++43(0)2734 - 2945 -0
Fax: ++43(0)2734 - 2945 -4
email: office@ib-samek.at



<i>I</i>	<i>RECHTLICHER TEIL</i>	2
1	Geltungsbereich.....	2
2	Bewilligungspflicht.....	2
3	Behebung von Gebrechen.....	3
4	Erteilung der Aufgrabungsbewilligung.....	3
5	Geltungsdauer der Aufgrabungsbewilligung.....	3
6	Pflichten des Bauführers zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten	3
7	Vermessungszeichen.....	4
8	Verkehrseinrichtung	4
9	Vermeidung von Gefährdung und Belästigung.....	4
10	Überprüfung während der Bauführung	5
11	Wiederherstellung nach Aufgrabungen, Minierungen und Bohrungen	5
12	Unternehmen für die endgültige Wiederherstellung	5
13	Umlegung von Leitungen und Einbauten	5
14	Gewährleistung und Haftung.....	6
15	Ersatzvornahme	6
16	Dingliches Recht	7
<i>II</i>	<i>TECHNISCHER TEIL</i>	8
17	Trassenfestlegung.....	8
18	Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial.....	8
19	Pölzung der Baugrube	8
20	Verfüllen der Künette und Verdichten des Füllmaterials in der Leitungs-, Verfüll- und Instandsetzungszone	9
22	Prüfung der Verdichtung:	11
23	Wiederherstellung von Verkehrsflächen	11
24	Räumung und Säuberung der Baustelle	12

AUFGRABUNGSORDNUNG (2004) DER GEMEINDE GEDERSDORF

I RECHTLICHER TEIL

1 Geltungsbereich

Die Aufgrabungsordnung gilt für alle öffentlichen Straßen im Eigentum der Gemeinde Gedersdorf, für jene Bereiche, für die die Gemeinde die Erhaltungspflicht trägt, sowie für alle sonstigen Grundflächen, die im Eigentum der Gemeinde Gedersdorf stehen.

2 Bewilligungspflicht

Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen zur Verlegung oder Instandsetzung von Leitungen und Einbauten in oben angeführtem Geltungsbereich bedürfen einer Aufgrabungsbewilligung der Gemeinde.

Unter Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen sind alle Arbeiten zu verstehen, durch die ein Eingriff in den Bestand einer öffentlichen Straße erfolgt.

Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung ist nur dann gegeben, wenn die Aufgrabung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B.: Neuversorgung, Betrieb oder Erhaltung von Versorgungsleitungen) oder der Behebung eines das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Gebrechens dient.

Die Verpflichtung zur Einholung aller behördlichen Bewilligungen wird von der Aufgrabungsordnung nicht berührt.

Der Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der Gemeinde Gedersdorf einzubringen.

Der Antrag ist sowohl vom Leitungsberechtigten als auch vom Bauführer zu unterfertigen.

Dem Antrag ist ein Lageplan (Maßstab muss für die Beurteilung des Antrages ausreichend sein – das ist in der Regel M 1:500) beizubringen.

Leitungsberechtigter ist jede physische und juristische Person, die zum Bau, zum Betrieb und zur Erhaltung von Leitungen und Anlagen berechtigt oder verpflichtet ist.

Bauführer ist jede physische und juristische Person, die nach den geltenden gewerberechlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der beantragten Arbeiten befugt ist.

Der Leitungsberechtigte hat sich schriftlich im Antrag zu verpflichten, die Kosten für die endgültige Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Grundflächen zu übernehmen und das von der Gemeinde Gedersdorf für die Durchführung der endgültigen Wiederherstellung bestimmte Unternehmen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufgrabungsbewilligung schriftlich zu beauftragen.

3 Behebung von Gebrechen

Im Gebrechensfall, der eine sofortige Aufgrabung erfordert, ist die Gemeinde Gedersdorf unverzüglich vom Beginn der Arbeiten zu verständigen.

Hierauf, jedoch spätestens 3 Tage nach Beginn der Aufgrabung, ist ein Antrag auf nachträgliche Erteilung der Aufgrabungsbewilligung einzubringen.

4 Erteilung der Aufgrabungsbewilligung

Über Antrag der Aufgrabungsbewilligung hat die Gemeinde innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Einlangung des Antrages an gerechnet, schriftlich zu entscheiden.

Diese zweiwöchige Frist beginnt mit dem Tag der vollständigen Einlangung des Antrages zu laufen.

In der Aufgrabungsbewilligung sind der Beginn, die Dauer und der Umfang der genehmigten Arbeiten sowie die erforderlichen Bedingungen und Auflagen für die technische Durchführung der Arbeiten festzusetzen.

Hierbei kann die Gemeinde aus Koordinationsgründen den beantragten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer der Aufgrabung verändern.

Vor der Erteilung der Aufgrabungsbewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. (Ausnahme: Behebung von Gebrechen – siehe Punkt 3)

5 Geltungsdauer der Aufgrabungsbewilligung

Werden die Arbeiten nicht innerhalb eines Monats nach dem in der Aufgrabungsbewilligung festgesetzten Baubeginn begonnen, so erlischt die Aufgrabungsbewilligung.

Die Gemeinde kann über schriftlichen Antrag des Leitungsberechtigten, der vor Ablauf der Geltungsdauer einzubringen ist, diese Frist verlängern.

Werden die in der Aufgrabungsbewilligung festgesetzten Termine nicht eingehalten, so hat der Leitungsberechtigte eine verschuldensunabhängige Pönale in der Höhe von € 700,00 pro angefangener Woche Verzögerung der Gemeinde Gedersdorf zu entrichten.

Die gilt auch im Falle, dass die endgültige Wiederherstellung nicht fristgerecht abgeschlossen ist.

6 Pflichten des Bauführers zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten

Die genehmigten Arbeiten sind unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. NÖ Bauordnung, Gewerbeordnung, Arbeitnehmerinnenschutzgesetz, Straßenverkehrsordnung etc. – jeweils in der gültigen Fassung) von einem befugten Bauführer auszuführen.

Der Bauführer ist verpflichtet, sich bei allen Leitungsberechtigten, die auf Flächen gemäß Punkt 1 „Geltungsbereich“ Leitungen und Einbauten betreiben, über die Lage der vorhandenen Leitungen und Einbauten zu informieren und für deren Sicherung bei der Ausführung der genehmigten Arbeiten vorzusorgen.

Den von den Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten hat der Bauführer zu entsprechen.

7 Vermessungszeichen

Festpunkte (Vermessungspunkte, Grenzsteine, Kilometersteine etc.) dürfen weder eigenmächtig entfernt noch beschädigt werden.

Eine erforderliche Verlegung solcher Festpunkte oder anderer Vermarkungen hat der Bauführer bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Kosten für die ordnungsgemäße Wiederaufstellung von eigenmächtig entfernten sowie die Kosten für die Instandsetzung beschädigter Festpunkte oder anderer Vermarkungen haben der Leitungsberechtigte und der Bauführer zur ungeteilten Hand zu tragen.

Hinsichtlich der Vermessungszeichen anderer Dienststellen, wie z. B. Vermessungszeichen des Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, ist im Fall einer erforderlichen Entfernung oder Beschädigung das Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen herzustellen.

8 Verkehrseinrichtung

Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen, die vom Leitungsberechtigten oder seinen Beauftragten durch die Aufgrabung verändert, beschädigt oder entfernt wurden, sind im Rahmen der prov. bzw. der endgültigen Wiederherstellung entsprechend dem Zustand vor der Aufgrabung zur Gänze zu erneuern.

9 Vermeidung von Gefährdung und Belästigung

Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und Belästigung hintanzuhalten.

Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staubentwicklung, Erschütterung und Verunreinigung der Luft durchzuführen.

Arbeiten, die mit einer unzumutbaren Lärmbelästigung verbunden sind, sind in der Nachtzeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt, ausgenommen die Behebung von Gebrechen.

Die Straßendecke im Bereich der Aufgrabung ist laufend von Verunreinigungen zu säubern.

Die Erd- und Baumaterialien sind so zu lagern, dass es zu keiner Behinderung des Verkehrs kommt.

Der Ablauf der Niederschlagswässer muss ungehindert möglich sein.

Aufgrabungen vor Hauseingängen, Geschäftseingängen , Ein- und Ausfahrten und dergleichen sind tragfähig zu überdecken.

Bei Straßenquerungen ist mindestens eine Fahrspur befahrbar zu halten.

Der Leitungsberechtigte hat die Anrainer über die beabsichtigte Aufgrabung rechtzeitig schriftlich (Postwurfsendung, Anschlag an der Haustüre oder im Hauseingangsbereich) zu informieren.

10 Überprüfung während der Bauführung

Wenn die Gemeinde feststellt, dass die Arbeiten des Bauführers unsachgemäß durchgeführt werden und den allgemein anerkannten Regeln der technischen Wissenschaften und den Auflagen der Gemeinde nicht entsprechen, so kann die Gemeinde dem Leitungsberechtigten oder Bauführer die unverzügliche bzw. befristete Behebung der festgestellten Mängel vorschreiben.

Kommen der Leitungsberechtigte oder der Bauführer dieser Anordnung der Gemeinde nicht nach, so wird die Behebung des Mangels auf Kosten des Leitungsberechtigten veranlasst (Ersatzvornahme).

Die Gemeinde kann die Fortsetzung der Arbeiten untersagen, wenn der Sicherung von Bodendenkmalen, der Sicherung des Baumbestandes nicht nachgekommen wurde.

11 Wiederherstellung nach Aufgrabungen, Minierungen und Bohrungen

Unmittelbar nach Wiederverfüllung der Künette oder Baugrube ist die Verkehrsfläche wiederherzustellen.

Ob die Verkehrsfläche vorerst provisorisch und später endgültig oder sofort endgültig wiederhergestellt wird, liegt im Ermessen der Gemeinde.

Wird die Verkehrsfläche provisorisch hergestellt, so ist nach Ablauf der Beruhigungsfrist die Verkehrsfläche endgültig wiederherzustellen.

Die Durchführung hat entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Aufgrabungsbewilligung zu erfolgen.

Die Kosten sowohl der provisorischen als auch der endgültigen Wiederherstellung sind vom Leitungsberechtigten zu tragen.

Die Gemeinde kann vom Leitungsberechtigten eine Sicherstellung (Bankgarantiebrief) für die Kosten der endgültigen Wiederherstellung unter Festlegung der erforderlichen Laufzeit verlangen.

12 Unternehmen für die endgültige Wiederherstellung

Die endgültige Wiederherstellung ist von einem von der Gemeinde bestimmten Unternehmen durchführen zu lassen.

13 Umlegung von Leitungen und Einbauten

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Leitungsberechtigten die Abänderung, Verlegung oder Ergänzung bestehender Leitungen oder sonstiger Einbauten zu verlangen, wenn dies wegen einer baulichen Änderung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

Die notwendigen Arbeiten hat der Leitungsberechtigte auf seine Kosten innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen.

Mit der Vorschreibung von Umlegungen von Leitungen und sonstigen Einbauten wird der Leitungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen der Aufgrabungsordnung einzuhalten.

Aus dem Grund der Umlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten kann der Leitungsberechtigte von der Gemeinde Gedersdorf keinerlei Schadenersatz fordern.

14 Gewährleistung und Haftung

Der Leitungsberechtigte, der Bauführer und das Unternehmen für die Wiederherstellung leisten Gewähr für die ausgeführten Arbeiten gemäß ÖNORM B2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“.

Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von der ÖNORM 3 Jahre ab der förmlichen Abnahme durch die Gemeinde.

Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Schaden auf, hat der Leitungsberechtigte diesen Schaden der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen und zu beheben.

Auch Nachsetzungen der Straßenoberfläche im angrenzenden Bereich der Künette gelten als Schäden.

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist eine Schlussfeststellung durchzuführen, die vom Leitungsberechtigten anzuberaumen ist.

Die bei dieser Schlussfeststellung festgestellten Mängel sind innerhalb von 2 Monaten ab der Schlussfeststellung zu beheben.

Nach Behebung eines Schadens beginnt für die davon betroffene Verkehrsfläche die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Für eventuelle spätere Setzungen auch nach der endgültigen Wiederherstellung, die durch die Aufgrabung verursacht wurden, haftet der Leitungsberechtigte zeitlich unbefristet.

Nachträgliche Arbeiten zur Behebung von Setzungsschäden, die auf die Aufgrabung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Leitungsträgers und sind von diesem durchführen zu lassen.

Die Haftung endet erst, wenn die Straße in voller Breite generalsaniert wurde.

Der Leitungsberechtigte ist verpflichtet, die Haftung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

15 Ersatzvornahme

Kommt der Leitungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Gemeinde diesen davon in Kenntnis zu setzen und ihm unter Einräumung einer angemessenen Frist die Behebung dieser Mängel vorzuschreiben.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben oder bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Leitungsberechtigten veranlassen.

Der Leitungsberechtigte hat die Kosten für die Ersatzvornahme zu tragen.

16 Dingliches Recht

Durch den Bestand der Leitungen oder sonstigen Einbauten in oder unter öffentlichen Straßen kann ein dingliches Recht nicht ersessen werden.

Es findet dadurch auch kein Eigentumserwerb an den Grundflächen gemäß §418 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch statt.

II TECHNISCHER TEIL

17 Trassenfestlegung

Der Leitungsberechtigte hat bei Neuverlegung und Auswechslung von Einbauten und Versorgungsleitungen das Einvernehmen mit den anderen Leitungsberechtigten herzustellen und deren Zustimmung einzuholen

Die beabsichtigte Trassenführung ist der Gemeinde Gedersdorf vorzulegen. Diese kann aus zwingenden Gründen die Leitungstrasse ändern.

Für Hauptversorgungsleitungen ist für die Trassenfestlegung vom Leitungsberechtigten eine mündliche Verhandlung mit allen anderen Leitungsberechtigten und betroffenen Dienststellen anzuberaumen.

Der Leitungsberechtigte hat die Mitverlegung von Leitungen anderer Leitungsberechtigter zu dulden.

18 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den behördlichen Vorschriften allseitig abzusichern.

Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen und dergleichen sind von Materiallagerungen freizuhalten.

Sollte aufgrund unsachgemäßer Lagerung Material jeglicher Art in das Kanalsystem gelangen, so ist nach Fertigstellung der Arbeiten der Kanal zu reinigen, gegebenenfalls zu spülen und der Nachweis der Reinigung zu erbringen.

Zu Masten mit elektrischen oder fernmeldetechnischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.

Die an die Aufgrabung angrenzenden Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten.

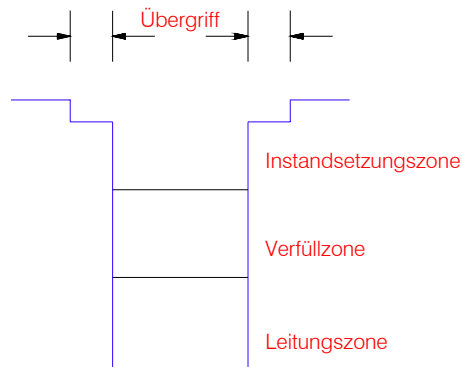
Anfallender Schutt und übrigbleibendes Aushubmaterial sind innerhalb von drei Tagen, jedenfalls bis längstens Freitag jeder Woche, abzuführen.

Bäume und Sträucher in unmittelbarer Nähe der Aufgrabung sind vor Verletzungen zu schützen.

19 Pölzung der Baugrube

Zum Schutz des angrenzenden Straßenkörpers wird generell eine dichte Pölzung vorgeschrieben. Treten dennoch Schäden an den angrenzenden Straßendecken auf, so hat die Wiederherstellung der Straßendecke auf Kosten des Leistungsberechtigten zu erfolgen.

20 Verfüllen der Künette und Verdichten des Füllmaterials in der Leitungs-, Verfüll- und Instandsetzungszone



Begriffsbestimmungen:

Instandsetzungszone: Die Instandsetzungszone ist der neu herzustellende Oberbau

Leitungszone: Die Leitungszone besteht aus Sohlzone, Rohrzone und Überdeckungszone.

Verfüllzone: Die Verfüllzone liegt zwischen der Instandsetzungszone und der Leitungszone.

A Leitungszone und Verfüllzone:

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Künette oder Baugrube unverzüglich zu verfüllen.

Das Füllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet und darf weder durchnässt noch gefroren sein.

Entspricht das Aushubmaterial nicht, so darf es nicht für das Verfüllen der Künette oder der Baugrube verwendet werden.

Es ist durch ein entsprechend gekörntes Material zu ersetzen oder zu ergänzen. Über die Eignung des Materials entscheidet die Gemeinde Gedersdorf bzw. ein Vertreter.

Die Hinterfüllung bei Minierungen und Bohrungen hat mit Magerbeton der Güte B80 zu erfolgen.

Jede Lage des eingebrachten Füllmaterials ist maschinell zu verdichten. Wenn es die Schonung der Einbauten bzw. angrenzenden Bauwerke erfordert, ist eine händische Verdichtung der Lagen bei entsprechender Verringerung der Lagendicke und bei Verwendung von schweren Stößeln zulässig. Gegebenenfalls ist in der Leitungszone das Material so zu wählen, dass eine hohe Verdichtungsarbeit nicht erforderlich ist.

Die Schichthöhen sind den verwendeten Verdichtungsgeräten anzupassen.

Die Leitungs- und Verfüllzone sind mit geeignetem Material so zu verfüllen, dass die relative Dichte des eingebrachten Materials, bezogen auf die Proctordichte, $D_{pr} = 97\%$ beträgt, d.h. dass bei Sondierung mit der schweren Rammsonde SRS 15 über 12 Schläge pro 10cm Eindringtiefe erforderlich sind.

An der Oberkante der Verfüllzone (Unterbauplanum) sowie darunter auf jeder verdichteten Lage müssen bei der Durchführung von Lastplattenversuchen unter Verwendung einer Lastplatte von 700cm^2 bei der Laststufe 1 ($0,1 - 0,2 \text{ MN/m}^2$) folgende Verdichtungswerte erreicht werden:

Bei Fahrbahnen: $Ev_1 = 35 \text{ MN/m}^2$ bzw.
 $Ev_1 = 25 \text{ MN/m}^2$ bei $Ev_2 : Ev_1 = 2,0$

Bei Gehsteigen: $Ev_1 = 20 \text{ MN/m}^2$ bzw.
 $Ev_1 = 15 \text{ MN/m}^2$ bei $Ev_2 : Ev_1 = 2,0$

Bei befestigten Güterwegen: $Ev_1 = 35 \text{ MN/m}^2$
 An der Straßenoberfläche bzw. direkt unter der bituminösen Tragschichte

Im Bereich von Grünflächen ist das verfüllte Material mindestens so zu verdichten, dass in der Verfüllzone der Verdichtungsgrad des anstehenden Materials erreicht wird.

In der Leitungszone ist jedoch eine relative Dichte des eingebrachten Material von $D_{pr} = 97\%$ zu erreichen.

In der Instandsetzungszone ist die Grasnarbe, die Humusschicht und das anstehende Aushubmaterial schonend abzutragen, getrennt zu lagern und nach Verfüllen der Künette in der ursprünglichen Höhenlage wieder einzubauen. Ist die Verwendung der Grasnarbe nicht mehr möglich, so ist die Künette zu humusieren, zu besämen, bis zum ersten Grünschnitt zu pflegen und dann der Gemeinde zu übergeben.

B Instandsetzungszone:

Von der Oberkante der Verfüllzone an ist die Instandsetzungszone der Künette mit geeignetem Frostschutzmaterial und einer mechanischen Stabilisierung nach den geltenden Bestimmungen der RVS 8.511 lagenweise aufzufüllen und bei optimalem Wassergehalt zu verdichten und mit einer bituminösen Tragschicht (falls bituminös zu befestigen) bis zur Fahrbahnoberkante entsprechend dem vorgegebenem Aufbau zu verschließen.

Im besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

In befestigten Fahrbahnen:	30cm	Frostschutzmaterial (untere Tragschicht)
	10cm	Mechanische Stabilisierung (obere Tragschicht)
	10cm	Bituminöse Tragschicht (BTI)
	3cm	Bituminöse Deckschicht (AB)

In befestigten Güterwegen: 30cm Frostschutzmaterial (untere Tragschicht)
7cm Bituminöse Tragdeckschicht (BTD)

In unbefestigten Bereichen und in Grünflächen:

30cm Humus
oder
20cm Frostschutzmaterial
10cm Mechanische Stabilisierung

Verdichtung:

Im Fahrbahnbereich müssen die Verformungsmoduln auf der Oberkante der unteren Tragschicht 60 MN/m² bzw. auf der Oberkante der oberen Tragschicht 75 MN/m² erreichen.

Im Gehsteigbereich sind sowohl auf der unteren wie auf der oberen Tragschicht Verformungsmoduln Ev1 von mindestens 35 MN/m² zu erreichen.

Untere Tragschicht	Ev1	60 MN/m ²
Obere Tragschicht	Ev1	75 MN/m ²

22 Prüfung der Verdichtung:

Die Gemeinde Gedersdorf behält sich vor, die ordnungsgemäße Verdichtung zu überprüfen. Dies insbesondere dann, wenn augenscheinlich Verdichtungsmängel vorliegen.

Werden bei den Prüfungen die Verdichtungswerte nicht erreicht, trägt die Kosten der Prüfung die bauausführende Firma.

Werden die vorgeschriebenen Werte erreicht, so übernimmt die Gemeinde die Kosten.

23 Wiederherstellung von Verkehrsflächen

- endgültige Wiederherstellung (ohne provisorische Wiederherstellung)
- provisorische und endgültige Wiederherstellung

Die Gemeinde Gedersdorf behält sich vor, Verkehrsflächen auch provisorisch und endgültig wiederherzustellen.

Provisorische und endgültige Wiederherstellung:

Unmittelbar nach dem Verfüllen der Künette oder Baugrube ist diese mit bituminösem Heißmischgut ebenflächig abzudecken und zu verdichten.

Kaltemischgut darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde verwendet werden (z. B. kalte Jahreszeit). Der Fahrbahnbereich ist in einer Stärke von mindestens 6cm bituminös zu verschließen, das entspricht 150kg/m².

Die Herstellung von Überhöhungen der provisorisch wiederhergestellten Straßendecke gegenüber den übrigen Straßenflächen ist unzulässig.

Die Beruhigungsfrist, das heißt, der Zeitraum zwischen der provisorischen und der endgültigen Wiederherstellung der Verkehrsflächen soll mindestens drei Monate, jedoch höchstens sechs Monate betragen.

Die Gemeinde kann diese Frist verlängern oder verkürzen.

Der Aufbau für die endgültige Wiederherstellung hat dem unter Punkt 20 beschriebenen Aufbau zu entsprechen.

Vor der endgültigen Wiederherstellung sind die Künettenränder auf das erforderliche Gesamtmaß einschließlich der beidseitigen Übergriffe nachzuschneiden.

An den Rändern der Künette oder Baugrube sind bei Fahrbahnen allseitige Übergriffe von mindestens 25cm Breite herzustellen.

Verbleiben von der wiederherzustellenden Straßendecke bis zur seitlichen Begrenzung (Randstein, Pflastersäume, zu Fugen anderer Künetten, zum befestigten Straßenrand) weniger als 80cm Breite, so sind die bituminöse Tragschicht und die Straßendecke auch auf diesen Streifen zu erneuern.

Bei Gehsteigen ist die Decke in der vollen Breite zu erneuern. (Ausgenommen: Bei Breiten über 3,00m kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.)

Beim Aufbruch beschädigte Randsteine, Pflastersteine, Froschmauleinläufe, Abdeckungen aller Art und dergleichen sind durch neues Material zu ersetzen.

Sind im Zuge der Wiederherstellung der Straßendecke höhenmäßige Angleichungen von Schachtdeckeln, Einlaufgittern, Schieberkappen oder dergleichen notwendig geworden, so gehen diese Arbeiten zu Lasten des Leitungsberechtigten.

Die Wasserabflussverhältnisse der Straße dürfen durch die endgültige Wiederherstellung nicht verändert werden.

Endgültige Wiederherstellung (ohne provisorische Wiederherstellung):

Unmittelbar nach dem Verfüllen der Künette ist diese endgültig wiederherzustellen.

24 Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Fertigstellung sowohl der provisorischen als auch der endgültigen Wiederherstellung ist die Baustelle umgehend zu säubern und zu reinigen.